

Begründung

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich erfasst Verkaufsstätten mit Verkaufsräumen und Ladenstraßen, die einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben. Der Begriff der Verkaufsstätte wird in § 2 Abs. 1 definiert.

Ladenstraßen gehören zur Verkaufsstätte und sind deshalb bei der Flächenermittlung mitzuzählen. Dies berücksichtigt den Umstand, dass an die Abtrennung der Ladenstraße zu Verkaufsräumen keine Anforderungen gestellt werden. Die Anrechnung der Ladenstraße ist auch erforderlich, weil in Ladenstraßen ein Warenangebot zulässig ist und deshalb eine Sonderbehandlung gegenüber den Verkaufsräumen nicht gerechtfertigt ist.

Zu § 2 Begriffe

Aus Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ergibt sich, dass Verkaufsstätten mindestens teilweise dem Verkauf von Waren dienen und mindestens einen Verkaufsraum haben müssen.

Absatz 1 Satz 2 beschreibt, dass alle unmittelbar oder mittelbar miteinander verbundenen Räume (z. B. auch Büroräume, Lagerräume, Sozialräume, Toiletten) zur Verkaufsstätte gehören. Räume, die nur über notwendige Treppenträume oder durch Leitungen, Schächte und Kanäle technischer Anlagen miteinander verbunden sind, zählen nicht zur gleichen Verkaufsstätte (Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2), da diese Räume brandschutztechnisch ausreichend voneinander getrennt sind. Zu einer Verkaufsstätte können aber auch mehrere Gebäude zählen, wenn sie durch eine Ladenstraße miteinander verbunden sind.

Für erdgeschossige Verkaufsstätten (Absatz 2) enthält die Verordnung erhebliche Erleichterungen, z. B. in § 3 Satz 2, § 4 Nr. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Nr. 1, sodass eine genaue Festlegung dieser Verkaufsstätten erforderlich ist.

Der Bestimmung des Verkaufsraums in Absatz 3 kommt vor allem im Hinblick auf § 1 besondere Bedeutung zu. Ausgenommen werden außer den Garagen nur notwendige Treppenräume und Treppenraumerweiterungen, nicht jedoch Flure. Zu den Verkaufsräumen zählen auch Schaufenster sowie Toilettenräume.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass Ladenstraßen dem Kundenverkehr dienen; Flächen, die nur der Anlieferung dienen, sind demnach keine Ladenstraßen.

Der Begriff „Treppenraumerweiterung“ in Absatz 5 ist im Zusammenhang mit dem Begriff „sicherer Ausgang ins Freie“ (§ 34 Abs. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – LBauO – vom 24. November 1998 – GVBl. S. 365, BS 213-1 – in der jeweils geltenden Fassung) zu sehen; § 12 regelt die Anforderungen, die an Treppenraumerweiterungen zu stellen sind.

Zu den §§ 3 bis 5 (Anforderungen an Wände)

Die Anforderungen an Wände werden entsprechend der Systematik der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in Anforderungen an tragende Wände (§ 3), Außenwände (§ 4) und Trennwände (§ 5) unterteilt.

Der bisher verwendete Begriff „Sprinkleranlagen“ wird durch den Begriff „selbsttätige Feuerlöschanlagen“ ersetzt, der in Anhang 14 Nr. 10 der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen „Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen“ vom 27. Juli 2023 (MinBl. S. 186) definiert ist.

Zu § 3 Tragende Wände, Pfeiler und Stützen

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände erdgeschossiger Verkaufsstätten wird in Abhängigkeit vom Vorhandensein einer selbsttätigen Feuerlöschanlage festgelegt (feuerhemmend oder keine Anforderung), bei anderen Verkaufsstätten müssen die tragenden Bauteile feuerbeständig sein.

Zu § 4 Außenwände

Die Anforderungen unterscheiden nicht zwischen tragenden und nicht tragenden Wänden; es wird entweder der Nachweis einer Feuerwiderstandsdauer gefordert oder es werden Anforderungen an das Brandverhalten gestellt.

Der bisher verwendete Begriff „Sprinkleranlagen“ wird durch den Begriff „selbsttätige Feuerlöschanlagen“ ersetzt.

Zu § 5 Trennwände

Aus Absatz 1 ergeben sich Anforderungen an Trennwände einer Verkaufsstätte nur dann, wenn es sich um Trennwände handelt zwischen der Verkaufsstätte und Räumen, die nicht zu der Verkaufsstätte gehören. Keine Anforderungen werden hingegen an Trennwände zwischen Verkaufsräumen einer Verkaufsstätte gestellt, solange diese Wände keine Brandwände nach § 6 sein müssen. Dabei ist es auch bedeutungslos, ob Verkaufsräume zu unterschiedlich genutzten Einheiten gehören oder nicht. Aus Brandschutzgründen gibt es keine Notwendigkeit, an diese Wände, die baurechtlich nicht erforderlich sind, Anforderungen zu stellen.

Auch an die Trennwände zwischen Verkaufsräumen und Ladenstraßen werden keine Anforderungen gestellt. Dies ergibt sich aus der Systematik dieser Verordnung (vergleiche die Erläuterungen zu § 1).

Absatz 2 verlangt die Abschottung von Werk- und Lagerräumen durch feuerbeständige Trennwände nur bei Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen.

Zu § 6 Brandabschnitte

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Größe von Brandabschnitten erdgeschossiger Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen auf 10 000 m² begrenzt. Eine größere Fläche ist bei dieser Nutzung und der damit verbundenen Brandlast brandschutztechnisch nicht mehr beherrschbar und deshalb auch aus Gründen des Umweltschutzes nicht vertretbar.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 begrenzt die Gesamtfläche mehrgeschossiger Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen auf 3 000 m², die sich auf bis zu drei Geschosse verteilen dürfen. Ihre Brandabschnittsgröße darf jedoch nicht mehr als 1 500 m² betragen. Dies berücksichtigt das größere Brandrisiko im Vergleich zu erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen mit Brandabschnitten bis 3 000 m² (Absatz 1 Satz 2 Nr. 3).

Nach Absatz 2 dürfen Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen auch durch Ladenstraßen in Brandabschnitte unterteilt werden, wenn die im Einzelnen genannten Voraussetzungen vorliegen.

In Absatz 3 wird im Kreuzungsbereich von Brandwänden und Ladenstraßen auf Brandwände verzichtet, wenn insbesondere die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt werden.

Ohne die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 könnten Ladenstraßen nur gebaut werden, wenn sie durch Brandwände beziehungsweise feuerbeständige Tore unterteilt und von Verkaufsräumen durch Brandwände getrennt würden. Eine solche Ausführung läuft dem Sinn von Ladenstraßen entgegen.

In Absatz 4 werden die Anforderungen an Abschlüsse von Öffnungen in Brandwänden an § 30 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 LBauO angepasst. Die Forderung nach Feststellanlagen (Absatz 4 Satz 2) ist erforderlich, da die Abschlüsse regelmäßig aus betrieblichen Gründen offengehalten werden.

Absatz 5 entspricht § 30 Abs. 6 Satz 2 LBauO. Die Aufnahme der Regelung soll der Rechtsklarheit dienen.

In Absatz 6 wird der Bezug auf die Brandwandregelung redaktionell an die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz angepasst.

Zu § 7 Decken

Die Anforderungen in Absatz 1 Satz 1 sind mit denen an tragende Wände in § 3 abgestimmt. Grundsätzlich müssen die Decken aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Dies ist erforderlich, um das Risiko einer Brandausbreitung im Deckenbereich zu vermeiden, damit die selbsttätigen Feuerlöschanlagen nicht überlaufen werden können. Hierauf abgestimmt sind die §§ 8 und 9 Abs. 2.

Absatz 1 Satz 3 wird redaktionell an die Terminologie der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz angepasst (Feuerwiderstandsfähigkeit statt Feuerwiderstandsdauer).

In Absatz 3 werden die Decken explizit beschrieben, in denen Öffnungen in Abhängigkeit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage zulässig sind.

Zu § 8 Dächer

Dächer bestehen aus dem Tragwerk und der Bedachung; zur Bedachung zählen die Dachhaut, die Träger der Dachhaut, die Wärmedämmung und die Dampfsperre. In Absatz 1 werden Anforderungen an das Tragwerk, in den Absätzen 2 und 3 an die Bedachung gestellt.

Die Anforderungen an das Tragwerk unterscheiden in Absatz 1 zwischen Verkaufsstätten mit und solchen ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen. Eine feuerbeständige Ausführung ist entsprechend des größeren Brandrisikos nur noch in mehrgeschossigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen erforderlich (Absatz 1 Nr. 3). Für erdgeschossige Verkaufsstätten ist in Absatz 1 Nr. 1 und 2 festgelegt, wann das Tragwerk aus brennbaren Baustoffen bestehen darf.

Absatz 2 Nr. 1 verdeutlicht, dass grundsätzlich eine harte Bedachung vorhanden sein muss. Mit Ausnahme der Dachhaut und der Dampfsperre muss die Bedachung außerdem nach Nummer 2 zur Vermeidung einer Brandausbreitung im Dachbereich aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, wenn das Dach den oberen Raumabschluss bildet oder nicht feuerbeständig abgetrennt ist.

Absatz 3 lässt eine Abweichung von der Forderung nach einer harten Bedachung (Absatz 2) für lichtdurchlässige Bedachungen zu. Bei Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen genügt eine schwer entflammbare Ausführung. Damit finden die hier aus Gründen des Wärmeschutzes üblicherweise verwendeten zweischaligen Kunststoffabdeckungen Berücksichtigung. Die Regelung nennt abschließend die Voraussetzungen, unter denen eine harte Bedachung nicht erforderlich ist.

Zu § 9 Bekleidungen, Dämmstoffe

Die Anforderungen in Absatz 1 sind mit denen an Außenwände (§ 4) abgestimmt, die Anforderungen in Absatz 2 mit denen an Decken und Dächer (§§ 7 und 8).

Zu § 10 Rettungswege in Verkaufsstätten

Absatz 1 enthält die Forderung nach zwei baulichen Rettungswegen, wobei Satz 2 Erleichterungen über die Ausführung ermöglicht. Die Forderung in Satz 1 bezieht sich nicht auf alle Räume, sondern nur auf Verkaufsräume, Aufenthaltsräume und Ladenstraßen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die zulässige Länge des ersten Rettungsweges, die in jedem Geschoss bis zum Ausgang ins Freie beziehungsweise bis zum Treppenraum nicht überschritten werden darf. Dabei darf die Entfernung von jeder Stelle eines Verkaufsrums 25 m, von jeder Stelle eines sonstigen Aufenthaltsraums oder einer Ladenstraße 35 m betragen.

Absatz 3 lässt für Ladenstraßen unter folgenden Bedingungen eine Verlängerung des ersten Rettungswegs um weitere 35 m zu. Die Verlängerung des ersten Rettungswegs eines Verkaufsrums auf einer Ladenstraße nach Nummer 1 ist vertretbar, wenn der zweite Rettungsweg des Verkaufsrums nicht über dieselbe Ladenstraße führt. Die Ausnahmeregelung für kleine Verkaufsräume ist nunmehr eigenständig in Nummer 2 geregelt. Sie ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, um eine schnelle Räumung des Verkaufsrums über die Ladenstraße zu ermöglichen.

Die Forderung nach Rauchabzugsanlagen in Ladenstraßen wird in § 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 für jede Ladenstraße unabhängig von der Länge der Rettungswege aufgenommen. Zeiten zur Überwindung der Lauflänge in Ladenstraßen spielen für die gesamte Evakuierungszeit nur eine untergeordnete Rolle (Forschungsbericht „Berechnung von Evakuierungszeiten für Fallbeispiele“, Fraunhofer IRB Verlag, ISBN 978-3-8167-7259-0).

Absatz 4 ermöglicht eine Verlängerung des Rettungswegs nach Absatz 2 über notwendige Flure für Kunden um 35 m. Die Verlängerung kommt im Übrigen nur innerhalb von Brandabschnitten in Betracht und wird wegen der Flächenbegrenzung in § 6 Abs. 1 nur bei Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen relevant.

In Absatz 8 wird klargestellt, wie die Entfernung zum Hauptgang oder der Ladenstraße zu messen ist und dass die maximale Länge der Lauflinie in Verkaufsräumen 35 m nicht überschreiten darf.

Zu § 11 Treppen

Anforderungen an notwendige Treppen werden in Absatz 1 Satz 1 gestellt. Satz 2 beschreibt die Ausnahme.

Absatz 2 bestimmt die Mindestbreite notwendiger Treppen für Kunden. Das Maß von 2 m entspricht der Mindestbreite der Ausgänge aus Verkaufsräumen (§ 14 Abs. 2) und der notwendigen Flure (§ 13 Abs. 3).

Absatz 3 lässt unter bestimmten Voraussetzungen Treppen mit gewendelten Läufen zu.

Absatz 4 schließt die Anforderungen an Treppen mit Regelungen an Handläufe ab.

Zu § 12 Treppenräume, Treppenraumerweiterungen

Absatz 1 entfällt, da sich die prinzipielle Zulässigkeit von Treppenräumen, die nicht an einer Außenwand liegen, bereits aus § 34 Abs. 11 LBauO ergibt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2. Hinsichtlich der Rauchableitung siehe § 16 Abs. 5.

Die Treppenraumwände müssen nach Absatz 1 Satz 1 generell in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein. Die Forderung nach der Nichtbrennbarkeit von Bodenbelägen (Absatz 1 Satz 2) ist zur Sicherung der Treppenräume erforderlich.

Absatz 2 fasst die Anforderungen an Treppenraumerweiterungen (siehe § 2 Abs. 5) zusammen. In Satz 2 wird die zulässige Länge auf 35 m begrenzt.

Zu § 13 Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge

Absatz 1 enthält die Mindestbreite von Ladenstraßen.

Absatz 2 beschränkt sich auf die Anforderungen an notwendige Flure für Kunden. Des Weiteren wird zwischen Verkaufsstätten mit und solchen ohne selbsttätigen Feuerlöschanlagen differenziert.

Absatz 3 Satz 1 fordert grundsätzlich eine Breite von 2 m für notwendige Flure für Kunden. In Satz 2 wird die Mindestbreite von notwendigen Fluren zugunsten der Barrierefreiheit mit Blick auf DIN 18040-1 Abschnitt 4.3.2 auf 1,50 m unter den genannten Bedingungen angepasst.

In Absatz 4 werden Anforderungen z. B. an die Breite von Hauptgängen und deren Führung festgelegt.

Absatz 3 wird zu Absatz 5 und legt fest, dass Rettungswege durch Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden dürfen.

Absatz 5 alte Fassung entfällt, da die Anforderungen in den §§ 5, 7 und 13 Abs. 2 formuliert werden.

Absatz 6 alte Fassung entfällt, weil er ohnehin nur der rechtlichen Klarstellung dient. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 14 Ausgänge

Absatz 1 legt die notwendige Zahl der Ausgänge fest.

Absatz 2 legt die Mindestbreite der Ausgänge von Verkaufsräumen fest.

Absatz 3 regelt die Breiten der Ausgänge aus einem Geschoss einer Verkaufsstätte in Abhängigkeit der Flächen der Verkaufsräume und der Ladenstraßen. In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden im Hinblick auf die Untersuchungen zu Entleerungszeiten (Forschungsbericht „Berechnung von Entleerungszeiten für Fallbeispiele“, Fraunhofer IRB Verlag, ISBN 978-3-8167-7259-0), insbesondere aus Geschossen von Verkaufsstätten (in der Regel Ausgänge der Ladenstraßen), die Bezugsflächen zur Ermittlung der Ausgangsbreiten ergänzt; es werden nun auch die Flächen der Ladenstraßen einbezogen. Dabei sind Ladenstraßen bezogen auf die sich aus der Mindestbreite nach § 13 Abs. 1 (5 m) ergebenden Flächen stets voll anzusetzen; Ladenstraßen, die die Mindestbreite überschreiten, müssen dann berücksichtigt werden, wenn ihre arithmetische Hälfte größer ist als die sich aus der oben genannten Mindestbreite ergebende Fläche. Maßgeblich wird dies folglich erst für Ladenstraßen mit einer rechnerischen Breite von mehr als 10 m.

Zu § 15 Türen im Verlauf von Rettungswegen

Die Vorschrift fasst im Interesse einer größeren Übersichtlichkeit die Anforderungen an Türen in Rettungswegen zusammen.

Die Absätze 1 und 2 unterscheiden dabei zwischen Verkaufsstätten ohne und solchen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen.

In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird auf den Gefahrenfall (nicht nur den Brandfall) abgestellt.

Zu § 16 Rauchableitung

1. Anlass für die Überarbeitung der Regelungen für die Rauchableitung sind die Grundsätze zur Auslegung des § 14 MBO (Brandschutz) der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2008 (DIBt Mitteilungen 1/2009). Danach zielt die Rauchableitung auf die Unterstützung der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr, wenn die grundlegenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit im Brandfall, der brandschutztechnischen Raumtrennung und Abschnittsbildung und der ausreichenden Bemessung, Anordnung und Ausbildung der Rettungswege erfüllt und die erforderlichen betrieblichen/organisatorischen Vorkehrungen und gegebenenfalls anlagentechnischen Maßnahmen einschließlich Alarmierung vorgesehen sind. Die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Anforderungen werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung umgesetzt.

2. Die Anforderungen an die Rauchableitung nach § 16 dienen der Unterstützung der Brandbekämpfung (Innenangriff der Feuerwehr) und sind auf andere Schutzziele nicht ausgerichtet.

3. Für die Anordnung und Bemessung der Einrichtungen und Anlagen für die Rauchableitung wird von Folgendem ausgegangen:

a) Unter Beachtung sowohl physikalischer Modelle (Energie- und Massebilanzmodell) als auch physikalisch-strömungsmechanischer Modelle – wie sie beispielsweise auch der Normenreihe DIN 18232 zugrunde liegen, hier wegen

des geforderten Schutzziels jedoch mit modifizierten Randbedingungen – wäre z. B. bei einer natürlich wirkenden Rauchableitung rechnerisch eine aerodynamisch wirksame Rauchabzugsfläche AW von 4 bis 5 m² in Zuordnung zu der Fläche des Raumes von A = 1 600 m² ausreichend. Dabei wird ein Brandverlauf bis zum Ende der Entstehungsphase als Bemessungsszenario mit einer Brandleistung von 2 MW [übliche Brandleistung eines in der Entstehungs- und Entwicklungsphase brandlastgesteuerten Brandes und zugleich gerundeter Maximalwert des in Abstimmung auf 1,5 m² wirksamer Rauchabzugsfläche AW sich einstellenden ventilationsgesteuerten Brandes; siehe hierzu vergleichsweise auch die Gleichung (AA.1) und (BB.6) in DIN EN 1991-1-2/NA:2010-12] über einen Zeitraum von einer Stunde betrachtet. Der Feuerwehr wird zudem eine gewisse Verrauchung des Raumes, z. B. durch örtliche Verwirbelung, zugemutet.

- b) Bei großen Räumen (> 1 000 m²) mit natürlich wirkender Rauchableitung wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung von Rauchabzugsgeräten im oberen Raumdrittel und die Bildung von Auslösegruppen verlangt; dadurch wird auch der Verschleppung der Rauchgase über größere Entfernungen innerhalb eines Raums vorgebeugt. Daraus erfolgt die Anordnung von 1,5 m² AW bezogen auf jeweils höchstens 400 m² der Fläche A und die Zusammenfassung von Rauchabzugsgeräten zu Auslösegruppen für je 1 600 m² der Fläche A. Die Größe der Rauchabschnitte ergibt sich aus der jeweiligen Raum- bzw. zulässigen Brandabschnittsgröße.
- c) In kleinen Räumen (≤ 1 000 m²) genügen im oberen Raumdrittel angeordnete Wand- und/oder Dachöffnungen, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen und deren geometrische Größe insgesamt mindestens 1 v. H. der Grundfläche des Raumes beträgt.
- d) Hinsichtlich der Vorgaben für die Rauchableitung wird unterschieden zwischen „Öffnungen zur Rauchableitung“, „natürlich wirkenden Rauchabzugsanlagen“ und „maschinellen Rauchabzugsanlagen“. Diese Vorgaben sind als „Regel-Beispiel-Katalog“ gestaltet und lassen somit alternative Lösungen zur Erreichung des benannten Schutzziels unter Beachtung des Brandmodells nach Nr. 3 Buchst. a zu, ohne dass es einer Abweichungsentscheidung (§ 69 LBauO) bedarf. Beispielhaft sei hier auf die Anwendung der Normenreihe DIN 18232 verwiesen.

Alternative Lösungen sind mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen im Brandschutznachweis (§ 5 Abs. 2 Satz 2 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung – BauuntPrüfVO – vom 16. Juni 1987 – GVBl. S. 165, BS 213-1-1 – in der jeweils geltenden Fassung) darzustellen.

In Absatz 1 werden die Schutzziele für die Rauchableitung sowie die einzelnen Räume und Ladenstraßen benannt, die unter die Regelung fallen. Neu erfasst sind Lagerräume mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche. Angesichts des Schutzzieles sind auch für diese Räume Möglichkeiten zur Rauchableitung zu schaffen. Die Anforderungen zur Rauchableitung von Ladenstraßen sind nunmehr abschließend in § 16 geregelt, § 10 Abs. 3 alte Fassung wurde gestrichen.

Absatz 2 enthält in Abhängigkeit von den Raumgrößen sowie für Ladenstraßen Regelungsvarianten für eine Rauchableitung zur Erfüllung des Schutzzieles nach Absatz 1.

Für Verkaufsräume und sonstige Aufenthaltsräume bis jeweils 200 m² Grundfläche wird gemäß Nummer 1 die Rauchableitung über Fenster in der erforderlichen Größe gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 LBauO als ausreichend betrachtet.

Für Verkaufsräume, sonstige Aufenthaltsräume und Lagerräume mit nicht mehr als jeweils 1 000 m² Grundfläche wird in Nummer 2 eine Möglichkeit zur Erfüllung des Schutzzieles ohne Rauchabzugsanlage aufgezeigt. Je nach Lage der vorgesehenen Öffnungen zur Rauchableitung ist eine prozentual nach der Grundfläche des Raumes bestimmte Gesamtöffnungsfläche anzuordnen. Sie beträgt mindestens 1 v. H. der Grundfläche. Bei der Anordnung von Öffnungen zur Rauchableitung in Außenwänden (z. B. Fenster) wird eine Gesamtöffnungsfläche von mindestens 2 v. H. der Grundfläche verlangt, da eine Rauchableitung über Außenwandöffnungen schwieriger ist als über oberste Stellen eines Raumes, z. B. im Dach. Die Größe der Öffnungen für die Zuluft, die sogenannten „Zuluftflächen“, richtet sich nach der erforderlichen Gesamtöffnungsfläche zur Rauchableitung; für einen Raum genügen aber Zuluftflächen von insgesamt 12 m², wie auch bei Rauchabzugsanlagen nach Nummer 3. Als Öffnungsflächen und Zuluftflächen gelten die freien Querschnitte von Öffnungen in Außenwänden und Dächern.

Die Regelung der Nummer 2 kann auch bei Räumen gemäß Nummer 1 Anwendung finden.

Für Verkaufsräume, sonstige Aufenthaltsräume und Lagerräume mit mehr als jeweils 1 000 m² Grundfläche kann gemäß Nummer 3 das Schutzziel durch Anordnung natürlich wirkender Rauchabzugsanlagen erfüllt werden. Für die Rauchabzugsanlagen werden feste Bemessungsregeln für die Mindestgröße der aerodynamisch wirksamen Flächen der Rauchabzugsgeräte – bezogen auf eine maximale Raumgrundfläche und damit auch der Verteilung der Geräte – vorgegeben. Eine Interpolation der Größe der aerodynamisch wirksamen Rauchabzugsflächen bezogen auf die Flächen der jeweiligen Räume ist nicht zulässig. Es sind Rauchabzugsgeräte nach DIN EN 12101-2 zu verwenden.

Für natürlich wirkende Rauchabzugsgeräte sind im Brandschutznachweis unter Berücksichtigung des vorbezeichneten Brandmodells (siehe oben) und des Standortes des Gebäudes (hinsichtlich der Einwirkungen auf die Geräte durch Wind, Schnee, Umgebungstemperatur und anderes) mindestens die notwendigen Leistungsanforderungen und Klassen gemäß Abschnitt 7 der DIN EN 12101-2 festzulegen, gegebenenfalls auch mit Hinweis auf eine vorgesehene Lüftungsfunktion der Geräte. Durch die im Brandschutznachweis erforderlichen Angaben zur Anordnung der Geräte in Außenwand oder Dach ist keine Anpassung der notwendigen aerodynamisch wirksamen Öffnungsflächen erforderlich, da gemäß DIN EN 12101-2 die Bestimmung der vorhandenen aerodynamisch wirksamen Öffnungsfläche A_a der Geräte in Abhängigkeit von der Einbaulage erfolgt.

Die Zuluftfläche wird nur einmal in einer Gesamtgröße von 12 m² verlangt, auch wenn mehrere Auslösegruppen erforderlich werden; der Planer hat somit nur die erforderlichen Öffnungsflächen für die Zuluft zu bestimmen. Die Gesamtfläche für die Zuluft kann auf verschiedene Öffnungen verteilt werden.

Rauchabzugsanlagen nach Nummer 3 können auch für Räume der Nummern 1 oder 2 verwendet werden.

Für Ladenstraßen wird mit der Regelung in Nummer 4 eine Möglichkeit der Rauchableitung durch Anordnung natürlich wirkender Rauchabzugsanlagen aufgenommen, um das Schutzziel zu erreichen. Die Regelung des Halbsatzes 1 gilt für Ladenstraßen, die nur eine Verkehrsfläche haben und deren oberer Raumabschluss in der Regel ein Dach bildet. Wegen der üblichen lang gestreckten Form von Ladenstraßen wird für die Rauchabzugsanlage eine dieser Raumstruktur angepasste Verteilung der Rauchabzugsgeräte über die Länge und nicht über die Fläche der Ladenstraße vorgegeben. Für alle anderen Ladenstraßen (z. B. galerieartig angeordnet) ist entsprechend Halbsatz 2 die natürlich wirkende Rauchabzugsanlage einschließlich der Zuluffflächen unter Berücksichtigung des Schutzziels zu bemessen und zu planen. Bemessung und Planung sind im Brandschutznachweis darzustellen.

Bei den Rauchabzugsgeräten handelt es sich um Bauprodukte gemäß DIN EN 12101-2, für die hinsichtlich der notwendigen Leistungsanforderungen und Klassen und weiterer Angaben im Brandschutznachweis auf die Erläuterungen zu Absatz 2 Nr. 3 verwiesen wird.

Mit der Rauchableitung über eine Rauchabzugsanlage wird auch einer zulässigen Verlängerung der Angriffswege der Feuerwehr in der Ladenstraße im Sinne des § 10 Abs. 3 Rechnung getragen.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird eine Rauchableitung durch maschinelle Rauchabzugsanlagen als weitere Möglichkeit für Räume nach Absatz 2 geschaffen.

Dabei werden in Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 Mindestluftvolumenströme für eine maximale Raumgrundfläche und damit auch die flächenmäßige Verteilung von Rauchabzugsgeräten oder Absaugstellen in einem Raum festgelegt. Eine Interpolation der Mindestvolumenströme bezogen auf die Grundflächen der jeweiligen Räume ist nicht zulässig. Die nachfolgende Tabelle vermittelt dazu eine grundlegende Übersicht für bestimmte Raumgrößen:

Grundfläche Raum [m ²]	Anzahl der Geräte/ Stellen im Raum	Luftvolumenstrom gesamt [m ³ /h]	Luftvolumenstrom (gerundet) je Gerät/Stelle [m ³ /h]
≤ 400	1	10 000	10 000

≤ 800	2	20 000	10 000
≤ 1 200	3	30 000	10 000
≤ 1 600	4	40 000	10 000
≤ 2 000	5	45 000	9 000
≤ 2 400	6	50 000	8 300
≤ 2 800	7	55 000	7 800
≤ 3 200	8	60 000	7 500
≤ 3 600			

Die Regelung in Satz 2 Nr. 2 ermöglicht auch eine Lösung zur Erfüllung des Schutzzieles mit einem konstanten Luftvolumenstrom von insgesamt mindestens 40 000 m³/h, wenn gewährleistet ist, dass der Bereich des Brandes erkannt wird und der gesamte Luftvolumenstrom auf einer Fläche von höchstens 1 600 m² im Bereich des Brandes mit entsprechend Satz 1 verteilten Rauchabzugsgeräten oder Absaugstellen abgeleitet werden kann; für die Zuluft gilt Satz 3 entsprechend. Für diese Anlagenvariante sind die erforderlichen Angaben, insbesondere zur adäquaten Steuerung des Systems, im Brandschutznachweis darzustellen.

Bei beiden Varianten soll die Zuluft spätestens mit dem Anlaufen der maschinellen Rauchabzugsanlage zur Verfügung stehen, damit sich die Türen der Ausgänge des Raumes problemlos öffnen lassen. Damit es nicht zu erheblichen Verwirbelungen kommt, wird in Satz 3 die Strömungsgeschwindigkeit der Zuluft begrenzt. Unter Beachtung der zulässigen Strömungsgeschwindigkeit sind die notwendigen Zuluftflächen, abgestimmt auf die jeweilige maschinelle Rauchabzugsanlage des Raumes, zu ermitteln und entsprechend anzuordnen.

Mit Satz 4 wird der Einsatz maschineller Rauchabzugsanlagen auch bei sonstigen Ladenstraßen ermöglicht; es bedarf hierfür jedoch einer entsprechenden Bemessung der Anlage unter Berücksichtigung des Schutzzieles und der Parameter in Satz 3 und Absatz 2 Nr. 4. Die hierfür notwendige Bemessung und Auslegung der Anlage sind im Brandschutznachweis aufzunehmen.

In Absatz 4 wird in modifizierter Form die Rauchableitung über vorhandene Lüftungsanlagen nach § 16 Abs. 2 alter Fassung bei Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen aufgenommen und hinsichtlich der Randbedingungen konkretisiert. Einen wesentlichen Beitrag zur Brandbekämpfung leistet hier bereits die selbsttätige Feuerlöschanlage. Daher wird das Schutzziel nach Absatz 1 auch erfüllt, wenn in diesen Räumen eine Lüftungsanlage vorhanden ist,

die im Brandfall selbsttätig so betrieben wird, dass sie nur entlüftet und dafür der nach Absatz 3 ermittelte Volumenstrom gewährleistet ist (soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt). Ein definierter Zeitraum für eine wirksame Rauchableitung ist mit diesen Vorgaben jedoch nicht verbunden. Die Lüftungsanlage muss auch die Anforderungen an eine maschinelle Rauchabzugsanlage im Sinne des Absatzes 10 nicht erfüllen. Die Umschaltung der Lüftungsanlage auf die Entlüftungsfunktion muss in Räumen, für die eine Brandmeldeanlage mit selbsttätigen Brandmeldern vorgeschrieben oder vorhanden ist, bereits bei Auslösen dieser Anlage erfolgen; in sonstigen Räumen muss die Umschaltung bei Auslösen der selbsttätigen Feuerlöschanlage erfolgen. Die Regelung kommt nur für Anlagen in Betracht, bei denen notwendige Brandschutzklappen in den für die Rauchableitung genutzten Entlüftungsleitungen ausschließlich durch thermische Auslöseeinrichtungen, z. B. Schmelzlot, geschlossen werden. Für die besondere Betriebsart „Entlüftung“ muss die entsprechende Zuluft gewährleistet sein.

Für diese Lüftungsanlagen sind die erforderlichen Angaben, insbesondere zur adäquaten Steuerung des Systems und der Zuluftzuführung, im Brandschutznachweis darzustellen.

Ergänzend zu den Regelungen des § 34 LBauO (Notwendige Treppenträume, Ausgänge) werden in Absatz 5 abschließend die Maßnahmen zur Rauchableitung aus notwendigen Treppenträumen beschrieben. Insofern wird unter Berücksichtigung des Schutzzieles gegenüber der Regelung des § 16 Abs. 4 alte Fassung auch eine Neubewertung der Anforderungen vorgenommen, die der unterschiedlichen Ausbildung notwendiger Treppenträume (mit Fenster/ohne Fenster) Rechnung trägt. Die Regelungen gelten unabhängig von der Höhe des Treppenraumes und bilden die übliche Planungsvariante – Fluchtrichtung von oben nach unten – ab.

Soweit Rauchabzugsgeräte verlangt sind, handelt es sich um Bauprodukte gemäß DIN EN 12101-2. Hinsichtlich der notwendigen Angaben zu den Leistungsanforderungen und Klassen der Geräte und weitere Angaben im Brandschutznachweis wird auf die Erläuterungen zu Absatz 2 Nr. 3 verwiesen.

Bei Sicherheitstreppe nräumen bedarf es einer Rauchableitung nicht, da gemäß § 15 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 LBauO ein sicher erreichbarer Treppenraum vorliegen muss, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können.

Die Regelung des Absatzes 6 greift die Regelung des § 16 Abs. 6 der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vom 13. März 2018 (GVBl. S. 29, BS 213-1-1) in der jeweils geltenden Fassung auf. Die Schächte müssen bestimmte Querschnitte aufweisen, die nach den sonst notwendigen Öffnungsflächen der Absätze 2 und 5 strömungstechnisch äquivalent zu bestimmen sind. Die Schachtwände müssen raumabschließend sein sowie eine bestimmte Feuerwiderstandsfähigkeit haben.

In Absatz 7 werden für die in Absatz 2 und 5 genannten Fenster, Türen und Abschlüsse von Öffnungen zur Rauchableitung sowie Rauchabzugsgeräte in Treppenräumen die Vorrichtungen zum Öffnen verlangt und gefordert, dass sie von bestimmten, jederzeit zugänglichen Stellen im Raum oder auch außerhalb des Raumes leicht von Hand bedient werden können. Auch Abschlüsse von Zuluftflächen müssen leicht geöffnet werden können.

In Absatz 8 wird für natürlich wirkende und maschinelle Rauchabzugsanlagen neben der Auslösung von Hand auch eine automatische Auslösung verlangt – bei natürlich wirkenden Rauchabzugsanlagen mindestens ein Gerät –, damit in großen Räumen die Rauchableitung möglichst früh eingeleitet wird, um die Brandbekämpfung zu erleichtern. Ein manuelles Auslösen von Auslösegruppen muss aber gewährleistet bleiben.

Für natürlich wirkende Rauchabzugsanlagen ergibt sich daraus nicht, dass die Auslösung zwingend durch Rauchmelder erfolgen muss. Es genügen automatische Auslöseelemente nach DIN EN 12101-2.

Die Anforderungen in Absatz 9 stellen sicher, dass die Bedienstellen für Öffnungsvorrichtungen und Auslösestellen für Rauchabzugsanlagen schnell aufgefunden werden können und dass die jeweilige Betriebsstellung (Auslösegruppe manuell ausgelöst oder nicht) insbesondere für die Feuerwehr erkennbar ist.

Mit Absatz 10 Satz 1 soll erreicht werden, dass maschinelle Rauchabzugsanlagen für einen bestimmten Zeitraum nach Auslösung heiße Rauchgase befördern können und ein vorzeitiger Ausfall der Rauchabzugsgeräte oder anderer Anlagenteile nicht zu befürchten ist. Bei einem Luftvolumenstrom von mindestens 40 000 m³/h, also bei größeren Räumen, darf die zu berücksichtigende Rauchgastemperatur gemäß Satz 2 abgemindert werden. Satz 3 soll gewährleisten, dass bei laufenden Anlagen die Türen der Räume benutzbar bleiben. Satz 4 stellt klar, dass maschinelle Lüftungsanlagen als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden können, wenn diese Lüftungsanlagen die Anforderungen des Satzes 1 erfüllen. Satz 4 gilt nicht für Lüftungsanlagen nach Absatz 4. Hinsichtlich des notwendigen Funktionserhalts von Leitungsanlagen wird auf die einschlägige Technische Baubestimmung (Leitungsanlagen-Richtlinie in der Fassung September 2020), bezüglich der Sicherheitsstromversorgung auf § 21 verwiesen.

Zu § 17 Beheizung

Das Verbot erfasst nur die zur Raumbeheizung aufgestellten Feuerstätten. Dienen sie anderen Zwecken (z. B. Gasträumen, Konditoreien, Küchen), werden sie von der Vorschrift nicht erfasst.

Zu § 18 Sicherheitsbeleuchtung

Die Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung in Verkaufsstätten werden aus Gründen der Einheitlichkeit an die Systematik der entsprechenden Regelung der Versammlungsstättenverordnung (§ 15 VStättVO) angepasst.

Zu § 19 Blitzschutzanlagen

Die Vorschrift konkretisiert § 15 Abs. 5 LBauO.

Zu § 20 Feuerlöschanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandfallsteuerung der Aufzüge

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen Verkaufsstätten selbsttätige Feuerlöschanlagen haben müssen; dies ergibt sich bisher nur indirekt aus § 6 Abs. 1.

In Absatz 2 wird durch die Streichung des Wortes „geeignete“ und Ergänzung der Worte „für die Feuerwehr“ in Nummer 1 Halbsatz 1 klargestellt, welche Wandhydranten zu verwenden sind. Aufgrund der Anforderungen an Trinkwasser ist

der Einbau von Wandhydranten erschwert worden. Nummer 1 Halbsatz 2 sieht daher Ausnahmemöglichkeiten vor, wenn diese im Einklang mit der Einsatztaktik der Feuerwehr stehen.

In Nummer 2 wird wegen der Größe der baulichen Anlagen grundsätzlich eine automatische Brandmeldeanlage und, damit verbunden, eine unmittelbare Alarmierung der Feuerwehr verlangt. Damit wird ausgeschlossen, dass auf eine andere ständig besetzte Stelle (z. B. eine Wachgesellschaft) aufgeschaltet wird, was naturgemäß zu einem Zeitverzug für den Einsatz der Feuerwehr führen würde. Fehlalarme sind, soweit technisch möglich, zu vermeiden. Da Fehlalarme in Verkaufsräumen für den Betriebsablauf besonders problematisch sind, kann nach Halbsatz 2 unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Räumen auf selbsttätige Melder verzichtet werden. Die dafür erforderlichen betrieblichen/organisatorischen Maßnahmen sind in der Brandschutzordnung (§ 27) festzulegen.

Die Forderung einer Brandfallsteuerung für Aufzüge in Absatz 3 soll bewirken, dass Personen in Verkaufsstätten im Brandfall nicht durch Rauch in den Aufzügen oder durch Anfahren eines verrauchten Geschosses gefährdet werden. Die Aufzüge werden im Brandfall automatisch im Erdgeschoss, beziehungsweise in der Ausgangsebene außer Betrieb genommen; dabei wird kein verrauchtes Geschoss angefahren. Sollte die Brandmeldung aus dem Erdgeschoss erfolgt sein, ist das nächstgelegene Geschoss anzufahren. Die Auslösung der Brandfallsteuerung erfolgt durch die nunmehr in Absatz 2 Nr. 2 verlangte Brandmeldeanlage.

Zu § 21 Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Der Begriff „Sicherheitsstromversorgungsanlage“ entspricht VDE 0108 Teil 1.

Zu § 22 Lage der Verkaufsräume

Die Vorschrift begrenzt die Lage des Fußbodens des obersten und des untersten Geschosses von Verkaufsräumen mit Bezug auf die Geländeoberfläche.

Zu § 23 Räume für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung

Die Vorschrift verlangt in jedem Fall Räume für Abfälle, da stets von einer Zwischenlagerung ausgegangen werden muss.

Zu § 24 Gefahrenverhütung

Absatz 1 regelt das allgemeine Rauchverbot und verbietet die Verwendung von offenem Feuer in Verkaufsräumen und Ladenstraßen.

Absatz 2 verbietet Dekorationen in Rettungswegen und schränkt das Abstellen von Gegenständen innerhalb der erforderlichen Breiten in diesen Räumen sowie in Ladenstraßen und Hauptgängen ein.

Zu § 25 Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr

Absatz 1 regelt, dass Kunden und Betriebsangehörige aus der Verkaufsstätte unmittelbar oder über Flächen auf dem Grundstück auf öffentliche Verkehrsflächen gelangen müssen.

Absatz 2 entspricht den Anforderungen aus § 7 Abs. 2 und 4 LBauO.

Absatz 3 ist als Betriebsvorschrift erforderlich.

Zu § 26 Verantwortliche Personen

In den Absätzen 1 und 2 wird der Betreiberin oder dem Betreiber einer Verkaufsstätte oder der von ihr oder ihm bestimmten Person, die die Verkaufsstätte betreibt, die ständige Anwesenheit und die Verantwortung für die Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften sowie deren Ausbildung übertragen.

In den Absätzen 2 und 4 wird der übliche Begriff „Brandschutzdienststelle“ als die für den Brandschutz zuständige Dienststelle aufgenommen.

Zu § 27 Brandschutzordnung, Räumungskonzept

Der § 27 wird um das Räumungskonzept ergänzt.

Absatz 1 wird neu strukturiert, um die besondere Bedeutung des betrieblichen/organisatorischen Brandschutzes und der erforderlichen Maßnahmen für die Räumung von Verkaufsstätten im Gefahrenfall herauszustellen. In der Brandschutzordnung sind die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz darzustellen. Das Räumungskonzept beschreibt die erforderlichen Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete

Räumung der gesamten Verkaufsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind.

Verkaufsstätten sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass es für die Personenrettung in der Regel nicht der Mitwirkung der Feuerwehr bedarf. Die notwendigen Rettungswege sind baulich sicherzustellen. Somit können sich Personen im Gefahrenfall selbst in Sicherheit bringen. Für Personen, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können (Menschen mit Behinderung, ältere Menschen oder Kinder), muss die Räumung als Teil der Personenrettung im Gefahrenfall Gegenstand geeigneter betrieblicher/organisatorischer Maßnahmen sein. Dies bedeutet, dass das Verbringen der hilfsbedürftigen Personen in sichere Bereiche unverzüglich durch Betriebspersonal eingeleitet werden muss. Die Feuerwehren sollen davon ausgehen können, dass bei ihrem Eintreffen die Räumung bereits durchgeführt ist. Die Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlbenutzern, bedarf einer ergänzenden Rettungswegbetrachtung. Geeignete Rettungswegnachweise beinhalten für diese Personen in der Regel Ausgänge über Rampen, Evakuierungsabschnitte, Rettungsmaßnahmen über Treppen durch Betriebsangehörige mit dafür geeigneten Hilfsmitteln. Evakuierungsaufzüge dürfen nur Berücksichtigung finden, wenn die für ihren Betrieb erforderlichen organisatorischen und baulichen Anforderungen erfüllt sind.

Nach dem neuen Satz 3 sind bei größeren Verkaufsstätten die allgemeinen Regelungen der Brandschutzordnung für die Personenrettung in einem objektbezogenen Räumungskonzept gesondert darzustellen. Das Räumungskonzept ist, ausgehend von den jeweiligen möglichen Schadensszenarien – insbesondere eines Brandes – über die notwendige interne Alarmierungsorganisation bis hin zu den einzelnen Räumungsschritten und den Aufgaben der einzusetzenden Räumungshelfer zu entwickeln. Es enthält in der Regel Maßnahmen der Besucherlenkung, der abschnittswisen Räumung, der Räumungsorganisation und der Räumung ins Freie. Hierfür kann bei komplexen Verkaufsstätten eine Evakuierungssimulation notwendig werden.

Die in Absatz 2 vorgesehenen betrieblichen/organisatorischen Maßnahmen bedingen eine regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals. Es erfolgte hierzu

eine redaktionelle Anpassung, indem der unterschiedlich definierte Begriff „Panik“ nun entfällt und auf die gegebenenfalls notwendige Unterweisung in die Inhalte des Räumungskonzeptes hingewiesen wird.

Der Inhalt der nach Absatz 3 geforderten Feuerwehrpläne muss DIN 14095 entsprechen. In ihnen sind auch die Bedienungsstellen der technischen Anlagen für die Brandbekämpfung (z. B. selbsttätige Feuerlöschanlage) anzugeben.

Zu § 28 Barrierefreie Stellplätze

Die Regelung wird an die Anforderungen aus der Versammlungsstättenverordnung angepasst und ergänzt § 51 LBauO.

Zu § 29 Zusätzliche Bauunterlagen [entfällt]

Der bisherige § 29 entfällt, da alle erforderlichen Bauunterlagen gemäß § 5 Abs. 2 BauuntPrüfVO vorzulegen sind. Die bisherigen §§ 30 bis 33 werden zu den §§ 29 bis 32.

Zu § 29 Prüfungen

Die Frist für wiederkehrende Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde und die Kontrolle, ob die Prüfung der technischen Anlagen ordnungsgemäß durchgeführt wurde, wird im § 29 geregelt.

Zu § 30 Weitergehende Anforderungen

Die Vorschrift ermöglicht im Einzelfall besondere Anforderungen an Lagerräume zu stellen, die wegen ihrer Höhe für die Errichtung von Hochregalanlagen geeignet sind.

Zu § 31 Übergangsbestimmung

Die Betriebsvorschriften dieser Verordnung (§ 27) und die Regelung über wiederkehrende Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde (§ 29) sind auch in bestehenden Verkaufsstätten zu beachten; Betriebsvorschriften, die als Nebenbestimmung in der Baugenehmigung enthalten sind, bleiben unberührt.

Im Übrigen gilt für bestehende Verkaufsstätten weiterhin das bisherige Recht (Bestandsschutz), soweit nicht im Einzelfall Anpassungen an das neue Recht im Rahmen des § 85 LBauO erforderlich sind.

Zu § 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 32 entspricht den Ordnungswidrigkeitstatbeständen des bisherigen § 33 alter Fassung.

Zu § 33 Änderung der Garagen- und Stellplatzanlagenverordnung

Die Änderung dient der Klarstellung. In Kleingaragen ist die Aufstellung von Energiespeichersystemen auch außerhalb von Fahrzeugen zulässig.

Zu § 34 Änderung der Versammlungsstättenverordnung

Der Verweis auf die Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen vom 13. Juli 2022 (GVBl. S. 260, BS 213-1-13) in der jeweils geltenden Fassung wird aktualisiert.

Zu § 35 Änderung der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen

Der Verweis in der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen wird aktualisiert.

Zu § 36 Inkrafttreten

Absatz 1 regelt den Tag, an dem die Verordnung in Kraft tritt.

Absatz 2 regelt, vorbehaltlich des § 31, die zeitgleiche Außerkraftsetzung der bisherigen Verordnung.